

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

72

1. MRZ 1972

32

Gesetz: MTB II § 29; Tarifverträge über Lohnzuschläge vom
2. Februar 1962 § 1 Nr. 33; vom 9. Mai 1969 Anlage 1
Nr. 36 (Arbeiten in Kohlenbunkern)

Leitsatz:

Arbeiten in Kohlenkellern sind keine zuschlags-
pflichten "Arbeiten in Kohlenbunkern" im Sinne
der Tarifvorschriften der Nr. 33 des Tarifvertrags
vom 2. Februar 1962 bzw. der Nr. 36 des Tarifver-
trags vom 9. Mai 1969.

Aktenzeichen: 4 AZR 208/71

Urteil des BAG vom 1. März 1972 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 208/71

8 Sa 390/69 Düsseldorf
(Köln)

32

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. März 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. März 1971 - 8 Sa 390/69 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger waren bei der Standortverwaltung in B als Heizer beschäftigt und arbeiteten in der B Kaserne in S . Sie bedienten die dort in den Keller- räumen befindlichen Kesselanlagen und hatten dazu Kohlen oder Koks an die Kessel heranzuschaukeln oder mittels Karren heranzufahren. Die Kesselanlage der B -Kaserne besteht aus 29 Kesseln, die auf 15 verschiedene Häuser verteilt und dort in den Kellern untergebracht sind. In acht Häusern werden in dem Raum, in dem sich die Kesselanlage befindet, keine Kohlen (bzw. Koks) gelagert. Die Kohlen (bzw. der Koks) werden dort unmittelbar neben den Heizräumen in Kokskellern eingelagert, die Fenster haben. Vom Kokskeller transportieren die Kläger den Koks (bzw. die Kohlen) mit einer Schubkarre etwa 10 m weiter zum Heizkessel. Fast alle Heizkeller verfügen über vier bis fünf Kellerfenster in den Abmessungen 40 x 50 cm. Drei Heizkeller haben nicht mehr als drei Fenster. In den Heizkellern befinden sich zudem Zu- und Abluftöffnungen. In einem Teil der Heizräume werden die Kohlen (bzw. der Koks) unmittelbar in dem Raum gelagert, in dem sich auch der Heizkessel befindet.

Bis Ende Februar 1968 zahlte die Beklagte den damals bei ihr beschäftigten Klägern neben dem Tabellenlohn eine Erschwerniszulage in Höhe von 0,35 DM je Stunde. Diese Zahlung stellte die Beklagte mit dem 1. März 1968 ein.

Die Kläger vertreten die Auffassung, die Beklagte habe ihnen für die Zeit ihrer Tätigkeit in den Kohlen- bzw. Koks- lagerräumen einen Zuschlag von 0,35 DM je Stunde über den 1. März 1968 hinaus nach dem Tarifvertrag vom 2. Februar 1962 § 1 Nr. 33, bzw. in Höhe von 0,40 DM ab 1. Juli 1969 nach Anlage 1 Nr. 36 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. Mai 1969 zu zahlen. Die dort verrichteten Tätigkeiten seien Arbeiten in Kohlenbunkern im Sinne der bezeichneten Tarifvorschrift. Die Beklagte schulde auch die Zahlung des Zuschlages, weil sie ihn jahrelang für entsprechende

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeiten gezahlt habe.

Der Kläger B hat beantragt:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. 3. 1968 bis 30. 4. 1969 den Zuschlag gemäß § 1 Nr. 33 des Tarifvertrages vom 2. 2. 1962 zu zahlen.

Der Kläger S hat beantragt:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger vom 16. 10. 1968 bis 13. 8. 1969 einen Lohnzuschlag nach § 1 Nr. 33 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vom 2. 2. 1962 in Höhe von 0,35 DM und ab 1. 7. 1969 einen Lohnzuschlag nach Anlage 1 Nr. 36 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. 5. 1969 in Höhe von 0,40 DM für jede Arbeitsstunde, die im Heizkeller ausgeführt wird, zu zahlen.

Der Kläger Ch hat beantragt:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. 3. 1968 fortlaufend einen Lohnzuschlag nach § 1 Nr. 33 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge nach § 29 MTB II für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 2. 2. 1962 in Höhe von 0,35 DM für jede Arbeitsstunde und ab 1. 7. 1969 einen Lohnzuschlag nach Anlage 1 Nr. 36 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. 5. 1969 in Höhe von 0,40 DM für jede Arbeitsstunde zu zahlen.

Der Kläger P hat beantragt:

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. 3. 1968 fortlaufend einen Lohnzuschlag nach § 1 Nr. 33 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge nach § 29 MTB II für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 2. 2. 1962 in Höhe von 0,35 DM für jede Arbeitsstunde und ab 1. 7. 1969 einen Lohnzuschlag nach Anlage 1 Nr. 36 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. 5. 1969 in Höhe von 0,40 DM für jede Arbeitsstunde zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß die Kläger keine Arbeiten in einem Kohlenbunker auszuführen hätten. Unter einem Kohlenbunker sei ein in sich geschlossener Raum zu verstehen, der



keine besonderen Öffnungen zur jederzeitigen Begehung habe und ausschließlich der Lagerung von festen Brennstoffen diene. Demgegenüber könne ein mit Fenstern versehener belüfteter Kellerraum nicht als Bunker bezeichnet werden. Daraus, daß die Arbeiten bis Februar 1968 als zuschlagsberechtigt angesehen worden seien, könnten die Kläger keine Rechte herleiten, da irrtümlich angenommen worden sei, die tariflichen Voraussetzungen lägen vor.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen der Kläger B und S in vollem Umfange stattgegeben; den Klagen der Kläger Ch und P hat es für die Zeit vom 1. März 1968 bis 10. August 1969 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Die Berufung der Kläger Ch und P wurde zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten wurden sämtliche Klagen in vollem Umfange abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß den Klägern der Anspruch auf die begehrte Zulage für die Tätigkeit in den Kohlenlagern der B in S nicht zusteht.

Ein tariflicher Anspruch der Kläger auf die Zulage in Höhe von 0,35 DM nach dem Tarifvertrag vom 2. Februar 1969, § 1 Nr. 33, und in Höhe von 0,40 DM nach dem Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. Mai 1969, Anlage 1 Nr. 36, steht den Klägern nicht zu, weil es sich bei den in Betracht kommenden Tätigkeiten nicht um "Arbeiten in Kohlenbunkern" im Sinne der Tarifvorschrift handelt. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß beide Tarifverträge - sowohl der vom 2. Februar 1962 als auch der vom 9. Mai 1969 - zwischen Keller und Bunker unterscheiden. Nr. 3 des § 1 des Tarifvertrages vom 2. Februar 1962 sieht nämlich ebenso wie Nr. 5 der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 9. Mai 1969 einen (geringeren) Zuschlag für Arbeiten in "Schlackenkellern" vor.



Damit geben die tariflichen Vorschriften einen genügenden Anhalt dafür, daß tarifrechtlich nicht jeder Lagerraum schon als Bunker anzusprechen ist, sondern tariflich zwischen Kellerräumen und Bunkern unterschieden wird. Anderenfalls gibt die Erwähnung von Kellerräumen im Zusammenhang mit Schlackenkellern im Gegensatz zu Bunkern, die in der gleichen Ziffer ebenfalls erwähnt sind, keinen Sinn. Die unterschiedliche Aufführung von Bunkern neben Kellern muß vielmehr zu der Annahme führen, daß tariflich zwischen Kellerräumen und Bunkern zu unterscheiden ist.

Dem steht auch nicht die von der Revision angeführte Entwicklung entgegen, wonach der Begriff der Bunker für Kohlenlagerräume ursprünglich dem Marine-Sprachgebrauch entnommen worden ist, wo stets von Kohlenbunkern gesprochen wird. Vielmehr entspricht diese Entwicklung gerade einer entsprechenden Unterscheidung, weil bei Schiffen schon deshalb immer von Bunkern gesprochen wird, weil es dort keine Kellerräume gibt.

Der Gebrauch des Wortes "Bunker" bei der Marine entspricht auch im übrigen dem Unterschied zwischen Bunker und Keller nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Bei einem Keller handelt es sich danach um das Untergeschoß eines Gebäudes, dessen Räume allgemein vor allem durch Türen zugänglich sind und in der Regel durch Fenster belüftet werden. Demgegenüber handelt es sich bei Bunkern um geschlossene Sammelbehälter zur Aufnahme von Massengütern. Für sie ist charakteristisch, daß nur beschränkte Zutrittsmöglichkeiten bestehen und daß sie auch nur beschränkt beleuchtet und belüftet sind, insbesondere also regelmäßig keine Fenster haben. Einen Keller kann man ohne weiteres für andere Zwecke als zur Aufbewahrung von Massengütern, insbesondere von Kohlen und Koks verwenden; die anderweite Verwendung von Bunkern ist nicht ohne weiteres möglich. Ferner werden deshalb auch Bunker von oben durch besondere Luken beschickt und durch andere Öffnungen häufig mechanisch entladen, während in Kellern wegen der allgemeinen Zugänglichkeit und der entsprechenden Belüftung und Beleuchtung im Regelfall mit der Hand gearbeitet wird. Dieser allgemeine Sprachgebrauch ist zur tariflichen Unterscheidung



- 6 -

von Bunkern im Sinne der Nr. 33, 36 der Tarifverträge von den davon abzugrenzenden Kellern auch hier anzuwenden, da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eine besondere betriebliche Übung im Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht besteht und auch sonst nicht ersichtlich ist, daß die Tarifvertragsparteien von einem vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Begriff des Kohlenbunkers ausgegangen sind.

Für eine dementsprechende Unterscheidung zwischen Bunker und Keller spricht auch der Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der tariflichen Regelung. In beiden tariflichen Vorschriften werden nämlich die Arbeiten in Kohlenbunkern hinsichtlich des verhältnismäßig hohen Zuschlages gleichgestellt mit Arbeiten in ungereinigten Kesselanlagen, Schornsteinen und Kohlenschächten. Sieht man diese Tätigkeiten im Zusammenhang, so ist ihnen allen gemeinsam, daß Arbeiten dieser Art nur ausnahmsweise und in Sonderfällen ausgeführt werden. In ungereinigten Kesselanlagen wie in Schornsteinen und Kohlenschächten sind nur dann Arbeiten auszuführen, wenn besondere Umstände das ausnahmsweise erfordern; dem entsprechen Arbeiten in Kohlenbunkern, wenn der Kohlenbunker nach der hier gegebenen Definition nicht ohne weiteres zugänglich ist und in der Regel mechanisch beschickt und entladen wird. Auch dann sind dort nur Arbeiten erforderlich, wenn besondere Umstände, etwa Störungen, auftreten oder Reinigungsarbeiten notwendig sind.

Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Kläger nicht in solchen Kohlenbunkern, sondern in mit Fenstern versehenen und ausreichend belüfteten sowie allgemein zugänglichen Kellern gearbeitet haben, steht ihnen der tarifliche Anspruch der begehrten Tarifposition nicht zu.

Die Kläger können demgegenüber auch nicht hilfsweise den geringeren Zuschlag nach Nr. 35 des § 1 des Tarifvertrages vom 2. Februar 1962 bzw. Nr. 38 der Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 9. Mai 1969 in der Revisionsinstanz geltend machen, da hierin eine in dieser Instanz unzulässige Klageänderung gesehen werden muß. Diese Position umfaßt Kohlentransportarbeiten, insbesondere den Kohlentransport mit Bütten, Säcken oder Körben

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch Handarbeit und das Kohlenschaufeln bei Umlagerungen. Wie sich aus ihren Klageanträgen ergibt, haben die Kläger diese Ansprüche bisher nicht geltend gemacht, sondern begehren ausdrücklich die Zulage für Arbeiten in Kohlenbunkern nach der Nr. 33 bzw. 36 der Tarifverträge. Der Übergang auf eine völlig andere Tarifposition stellt sich damit hier als Änderung des Streitgegenstandes und folglich als eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung dar.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht schließlich davon aus, daß aus der früheren Zahlung der Zuschläge noch keine betriebliche Übung und damit kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Zahlung der Erschwerniszulage folgt. Das Landesarbeitsgericht hat dies entgegen der Auffassung der Revision keineswegs nur damit begründet, daß die Beklagte Körperschaft des öffentlichen Rechts sei und deshalb Tarifnormen erfüllen wolle, sondern zusätzlich ausgeführt, daß die Beklagte ohne besonderen Anlaß und Grund nicht bereit sei, übertarifliche Leistungen zu erbringen. Überdies steht aber einer entsprechenden Annahme vor allem auch § 4 Abs. 2 MTB und MTB II entgegen. Da es sich bei der Zahlung von Zulagen, die tariflich nicht gerechtfertigt sind, um Nebenabreden handelt, ist eine Vereinbarung aufgrund betrieblicher Übung schon wegen der fehlenden Schriftform unwirksam (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 23 a BAT; BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - und vom 22. Februar 1972 - 4 AZR 154/71 - zur entsprechenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 BAT).

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Pfister

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

